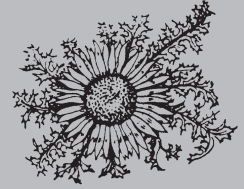




Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella/Rhön

Jahrgang 23

Mittwoch, den 31. Januar 2018

Nr. 1

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:
www.vgs-dermbach.de

Tel.: 036964 880
Fax: 036964 8855

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag von 18:00 bis 20:00 Uhr
erreichbar unter der
Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:
Polizeihauptmeister Jörg Rotermond
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Ruf: 036964 83623
Sprechzeit:
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,
Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen
Ruf: 03695 /5510
Polizei-Notruf: 110

Zahlungshinweis für Grundsteuer und Gewerbesteuer

Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach weist darauf hin, dass alle bereits bekannt - gegebenen Bescheide für Grund- und Gewerbesteuern weiterhin Gültigkeit haben.

Für die Zahlung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer ist, wenn im Bescheid nicht ausdrücklich andere Fälligkeiten angegeben sind, für das **I. Quartal** folgender Fälligkeitstermin zu beachten:

- 15.02.2018 -

Für die Zahlung der Grundsteuern kann auf schriftlichen Antrag Jahreszahlung vereinbart werden (Zahlungstermin jeweils der 01. Juli). Die Umstellung erfolgt dann, beginnend ab dem 01. Januar des auf den Umstellungsantrag folgenden Jahres. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und anfallende Auslagen erhoben.

Dermbach, den 22.01.2018
Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Ersatzbemessung

**Grundsteuer B –
Überprüfung der Grundsteuer-Anmeldung nach §§ 42 ff
GrStG (Grundsteuergesetz) Ersatzbemessung für das Jahr
2018**

**Diese Bekanntmachung gilt für den Geltungsbereich der VG
Dermbach**

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die durch das Finanzamt Eisenach kein Einheitswert (Grundsteuerermessbetrag) festgestellt worden ist, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- oder Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage) der Grundstücke. Die Grundsteuer B wird dabei nach §§ 42 und 44 GrStG ermittelt. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Änderungen ergeben (z.B. Modernisierungen, Änderungen der Wohn- und Nutzfläche, Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Dabei müs-

sen Baumaßnahmen bis spätestens 31.12.2017 abgeschlossen sein. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach in der Kämmerei / Sachgebiet Steuern, Hinter dem Schloss 1, Zimmer 301 und 314 erhältlich. Die Formulare sind dann ausgefüllt bis spätestens zum 13.02.2018 im o.g. Sachgebiet wieder einzureichen. Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen am Wohngrundstück oder Einfamilienhaus erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. Haben sich keine Veränderungen ergeben, so ist es ausreichend, wenn Sie uns dies in einem formlosen Schreiben mitteilen. Es wird noch einmal darauf verwiesen, dass diese Art der Berechnung der Grundsteuer B ausschließlich für Grundstücke gilt, für die im Rahmen eines Grundsteuermessbescheides **kein** Einheitswert (Grundsteuermessbetrag) durch das Finanzamt Eisenach festgestellt worden ist.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gerne unter der Tel.: 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiter im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 22.01.2018

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 52 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert per Gesetz vom 24.04.2017 (GVBL. S. 91,95) und der §§ 1 und 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL. S. 290), zuletzt geändert per Gesetz vom 23.07.2013 (GVBL. S. 194; 201) erlässt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach nachfolgende Hauptsatzung

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Gemeinden Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen und Oechsen, die Stadt Stadtlengsfeld sowie die Gemeinden Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella/Rhön bilden die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen: „Dermbach“.

(3) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach ist in der Gemeinde Dermbach, Postanschrift: 36466 Dermbach, Hinter dem Schloß 1.

§ 2

Dienstsiegel

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel.

(2) Im Siegel wird das Wappen des Freistaates Thüringen geführt. In der Umschrift steht im oberen Halbbogen: THÜRINGEN und im unteren Halbbogen: VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DERMBACH

(3) Die Führung des Dienst Siegels ist dem Gemeinschaftsvorsitzenden vorbehalten. Der Gemeinschaftsvorsitzende kann weitere Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach mit der Führung eines Siegels beauftragen, wobei jedes Siegel eine spezielle Kennzeichnung durch eine Nummerierung oder namentliche Bezeichnung erhalten muss.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach umfasst das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden. Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden setzt sich aus den zu den Gemeinden gehörenden Grundstücken zusammen.

§ 4

Aufgaben

Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 47 Abs. 1 bis 3 ThürKO.

§ 5

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen (§ 47 Abs. 4 S. 1 ThürKO).

(2) In Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht haben die Mitgliedsgemeinden u. a. zur ordentlichen Vorbereitung der Gemeinderats- und Ausschusssitzungen, die hierfür erforderlichen Unterlagen vollständig und in einem angemessenen Zeitrahmen der Verwaltungsgemeinschaft zu übergeben und nach den erfolgten Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzungen gleichfalls vollständig und unverzüglich an die Verwaltungsgemeinschaft zurückzugeben.

(3) Die Mitgliedsgemeinden sind ebenso verpflichtet die Verwaltungsgemeinschaft über alle Tatsachen zu informieren, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Mitgliedsgemeinden benötigt.

§ 6

Organe

Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach sind die Gemeinschaftsversammlung und der Gemeinschaftsvorsitzende.

§ 7

Die Gemeinschaftsversammlung

(1) Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung führt der Gemeinschaftsvorsitzende.

(2) Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind die Bürgermeister kraft Amtes und je ein Gemeinderatsmitglied. Für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied.

(3) Jeder Vertreter einer Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Die Vertreter sind an die Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden, dies gilt nicht für Wahlen.

(4) Soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist, wird die Verwaltungsgemeinschaft durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet.

(5) Die Gemeinschaftsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Sitzungsgelder, Entschädigungen, Auslagenersatz

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,- € für die notwendige und nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 8,- € / volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitermäuerung in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine zusätzliche Pauschalentschädigung in Höhe von 5,- € / volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied der Gemeinschaftsversammlung sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigungen entsprechend.

(4) Der Schriftführer erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 8,- € / Stunde. Sofern es sich bei dem Schriftführer um eine/n Bedienstete/n der Verwaltungsgemeinschaft handelt, ist die Tätigkeit als Arbeitszeit anzusehen.

(5) Der *Stellvertreter* des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 25,- €. Die Auszahlung erfolgt 2 x jährlich (am Ende des 2. bzw. am Ende des 4. Quartals).

§ 9

Der Gemeinschaftsvorsitzende

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Dermbach ist kraft Amtes ehrenamtlicher Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, wenn die Gemeinde Dermbach dies in ihrer Hauptsatzung geregelt hat und die Ge-

meinschaftsversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder beschlossen hat.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach nach außen.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bediensteten und oberste Dienstbehörde der Beamten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach.

(4) Die Aufwandsentschädigung wird auf 500,- € festgesetzt.

(5) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat beratende Stimme in den Gemeinderats- und Ausschusssitzungen der Mitgliedsgemeinden.

(6) Die Amtszeit des Gemeinschaftsvorsitzenden endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters der Gemeinde Dermbach oder bei vorzeitiger Beendigung des Beamtenverhältnisses als hauptamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Dermbach.

§ 10

Zuständigkeiten des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet die Verwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung.

(2) Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten und alltäglichen Verwaltungsgeschäfte, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Der Vollzug der Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft.
2. Die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs und der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des üblichen Geschäftsganges bis zu einem Wert bzw. dem Verpflichtungsrahmen von 2.500,- € / Haushaltsjahr und die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
3. Die Einlegung von Rechtsbehelfen oder anderen Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert den Betrag von 2.500,- € nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Verwaltungsgemeinschaft gerichteten Passivprozesse.
4. Die Umschuldung von Krediten und Vertragsänderungen zur Erzielung günstiger Konditionen und Einsparungseffekten.
5. Die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen / Forderungen der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach bis zu einem Betrag in Höhe von 500,- € im Einzelfall.
6. Stundung von Ansprüchen / Forderungen der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach sowie die Aussetzung der Vollziehung bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,- € im Einzelfall bis zu einer Dauer von höchstens 6 Monaten.
7. Der Vollzug des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltsplanes.

(3) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden wird das Eilentscheidungsrecht eingeräumt. Für die Inanspruchnahme gelten die Bestimmungen des § 30 ThürKO entsprechend.

§ 11

Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden

Die Gemeinschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen ehrenamtlich tätigen Stellvertreter auf die Dauer seines gemeindlichen Amtes.

§ 12

Bedienstete

Die Verwaltungsgemeinschaft stellt, nach Maßgabe des Stellenplanes, das fachlich geeignete Verwaltungspersonal an, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten.

§ 13

Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach sind (gem. § 36 Abs.1 S.1 KGG) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 14 Finanzierung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit die sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet eine Haushaltssatzung zu erlassen. In der Haushaltssatzung ist die Höhe der Umlage für jedes Rechnungsjahr durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung festzusetzen.

(3) Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Die Aufteilung der zu zahlenden Umlage auf die Mitgliedsgemeinden erfolgt dabei im Verhältnis von der Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zur Gesamtzahl der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden (pro Kopf - Umlageverfahren).

(4) Für die Berechnung der Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden sowie der Gesamteinwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden wird der jeweils aktuell verfügbare Stand des Thüringer Landesamtes für Statistik zum 31.12. zugrunde gelegt. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist der Tag der Beschlussfassung der Haushaltssatzung.

(5) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft, so ist die Umlage zu den Zahlungsterminen nach den Umlagesätzen des Vorjahres zu leisten.

(6) Die jährliche Umlage ist jeden Monat anteilig in Höhe von 1/12 zu leisten. Zahlungstermin ist jeweils der 10. eines Monats.

(7) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeiträge sind von den Forderungsschuldnern Säumniszuschläge nach der Abgabenordnung (AO) zu zahlen.

§ 15

Amtliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach werden im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach“ veröffentlicht.

(2) Die Bekanntmachungen der Termine, der Tagesordnung und des Tagungsortes der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung erfolgt über die Bekanntmachungstafeln bzw. Schaukästen in den Mitgliedsgemeinden. Die Standorte bestimmen sich nach Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs.1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBEKVO) in der jeweiligen Fassung ihre Anwendung.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs.1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch die Verteilung von Flugblättern in jeden Haushalt. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs.1 unverzüglich nachgeholt, auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach vom 13.03.2014 außer Kraft.

Dermbach, d. 28.12.2017

- Siegel -

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Standorte der Schaukästen / Bekanntmachungstafeln § 15 Abs. 2, S. 2

Gemeinde Brunnhartshausen:

Brunnhartshausen, Dorfstraße – An der Feuerwehr Föhlritz und Steinberg, jeweils Dorfmitte

Gemeinde Dermbach:

Dermbach, am Marktplatz und im Schloß Glattbach, Dorfplatz

Lindenau, Lindigshof und Mebritz jeweils Dorfmitte

Oberalba, Dorfplatz / Unter der Linde

Unteralba, Dorfplatz / Am Anger

Gemeinde Neidhartshausen:

Hauptstraße – ehem. Gemeindeamt
Ortsmitte an der Trafostation

Gemeinde Oechsen:

Dermbacher Straße, Kreuzung Geisaer Straße,
Straße der Einheit, gegenüber der Bäckerei,
Friedensstraße, vor dem Haus Nr. 12
Am Brauhaus, vor dem Haus Nr. 129
Niederoechsen, im Kreuzungsbereich vor dem Haus Nr. 74
Lenders, neben der Feuerwehr - Garage

Stadt Stadtlengsfeld:

Stadtlengsfeld, Amtsstraße - Rathaus
Gehaus, Hauptstraße 117 - Steiner Hof
Hohenwart, Haus - Nr. 10
Menzengraben, Bushaltestelle an der L 1022

Gemeinde Urnshausen:

Bernshausen, Hauptstraße - Am Backhaus
Urnshausen, Bernshäuser Straße - Dorfgemeinschaftshaus

Gemeinde Weilar:

Schulstraße – Gemeindeamt
Oberdorf
Hopfengarten

Gemeinde Wiesenthal:

Burgweg – Gemeindeamt / Dorfgemeinschaftshaus

Gemeinde Zella/Rhön:

Goethestraße bei der Katholischen Kirche
Goethestraße / Ecke Friedensstraße
Goethestraße / Ecke Honigstraße

Dermbach, d. 28.12.2017

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

Gemeinde Brunnhartshausen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Brunnhartshausen für das Jahr 2018

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Brunnhartshausen Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2018 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2018 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen.

Hinweise:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gerne telefonisch unter den Rufnummern 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiterinnen im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 22.01.2018

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Brunnhartshausen am 21.12.2017

Beschluss-Nr. 2017/11/01

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung / Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Brunnhartshausen. Der Beschluss-Nr. 2017/10/01 wird aufgehoben.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2017/11/02

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2017 der Gemeinde Brunnhartshausen. Der Beschluss-Nr. 2017/10/02 vom 07.12.2017 wird aufgehoben.

Abstimmung: 7Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Gerstung

Bürgermeister

Gemeinde Dermbach

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Dermbach für das Jahr 2018

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Dermbach Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2018 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2018 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen.

Hinweise:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gerne telefonisch unter den Rufnummern 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiterinnen im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 22.01.2018

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 20.12.2017

Beschluss-Nr. 17/09/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 22.11.2017

Abstimmung: 13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 17/09/02

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung die Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2018.

Abstimmung: 13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 17/09/03

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung den Finanzplan 2018.

Abstimmung: 13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 17/09/04

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Stromkonzession für das Gemeindegebiet Dermbach ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2038 (Laufzeit: 20 Jahre) zu den im vorgelegten Konzessionsvertrag festgelegten Bedingungen an die Überlandwerk Rhön GmbH. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Stromkonzessionsvertrag mit der Überlandwerk Rhön GmbH abzuschließen.

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Hugk
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Dermbach für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung und in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Dermbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.965.500 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.977.625 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

(1) Es gilt der vom Gemeinderat am 20.12.2017 beschlossene Stellenplan.

(2) Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 58 (1) ThürKO zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 5.000 EUR festgesetzt. Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 60 (2) ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Dermbach, den 24.01.2018
Th. Hugk
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Dermbach liegt in der Zeit vom 01.02. bis 15.02.2018 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (§ 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

Gemeinde Neidhartshausen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Neidhartshausen für das Jahr 2018

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Neidhartshausen Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2018 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2018 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen.

Hinweise:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gerne telefonisch unter den Rufnummern 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiterinnen im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 22.01.2018

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Gemeinde Oechsen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Oechsen für das Jahr 2018

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Oechsen Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2018 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2018 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen.

Hinweise:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gerne telefonisch unter den Rufnummern 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiterinnen im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 22.01.2018

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 20.12.2017

Beschluss-Nr. 01/20/12/17

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag der Jagdpächter vom 06.03.2017 auf Änderung und Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages zuzustimmen und dem als Anlage beigefügten „Änderungs- und Verlängerungsvertrag zum Jagdpachtvertrag über den Eigenjagdbezirk Oechsen vom 31.09.2009“, in der vorliegenden Form seine Zustimmung zu erteilen.

Der hierzu, in der Gemeinderatssitzung vom 30.05.2017 gefasste Beschluss-Nr. 04/30/05/17, wird aufgehoben.

Abstimmung: 2 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Gorecki

Staatlicher Beauftragter

Beschluss-Nr. 02/20/12/17

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 28.11.2017.

Abstimmung: 3 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 03/20/12/17

Der Gemeinderat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe von 8.100,00 € für die Beteiligung der Gemeinde an der Instandsetzung des Wirtschaftsweges vom Abzweig Geisaer Str. bis Einfahrt Familie Krieg in Oechsen. Die Finanzierung erfolgt durch

die Minderausgabe in der Haushaltsstelle „Breitbandausbau“ 2.761001.98201.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 04/20/12/17

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Stromkonzession für das Gemeindegebiet Oechsen ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2038 (Laufzeit: 20 Jahre) zu den im vorgelegten Konzessionsvertrag festgelegten Bedingungen an die Überlandwerk Rhön GmbH. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Stromkonzessionsvertrag mit der Überlandwerk Rhön GmbH abzuschließen.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 05/20/12/17

Der Gemeinderat empfiehlt dem freien Träger der Kindereinrichtungen der Gemeinde Oechsen eine pauschale Erhöhung um 20 % pro Kind und Monat ab 01.01.2018 bzw. zum nächstmöglichen Termin für alle Altersgruppen und für jeden Betreuungsumfang umzusetzen.

Abstimmung: 4 Ja / 1 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 06/20/12/17

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Errichtung einer Überdachung auf dem Spielplatzgelände des Kindergartens Oechsen an die Firma Zimmerei und Holzbau Dirk Hermann, Friedensstraße 14, 36404 Oechsen.

Abstimmung: 0 Ja / 3 Nein / 2 Enthaltungen

Bleisteiner

Bürgermeister

Stadt Stadtlengsfeld

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B der Stadt Stadtlengsfeld für das Jahr 2018

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Stadt Stadtlengsfeld Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2018 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2018 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen.

Hinweise:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gerne telefonisch unter den Rufnummern 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiterinnen im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 22.01.2018

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates der Stadt Stadtlengsfeld am 13.12.2017

Beschluss-Nr. 57/10/17

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe von 6.350 € (HH-Stelle 2.881001.9400) für die Planungskosten Alleeweg und 25.000 € für die Baukosten zur Maßnahme Alleeweg.

Die Finanzierung erfolgt durch die Mehreinnahmen aus Erschließungsbeiträgen von 28.215 € (HH-Stelle 2.881001.35000) und Minderausgaben von 3.135 € (HH-Stelle 2.571001.96000 beim) Schwimmbad Hochbaumaßnahmen Sanitäreinrichtungen.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 58/10/17

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung der Besteuerung der Gewinnausschüttung der Kommunalbeteiligungsgesellschaft mbH Schmalkalden 2016 von 6.470 € (HH-stelle 1.810000.64000). Die Finanzierung erfolgt durch die Mehreinnahmen bei der Gewinnbeteiligung Beteiligungsgesellschaft mbH Schmalkalden (HH-Stelle 1.810000.21001) mit 2.975 €, der Konzessionsabgabe Elektrizitätsversorgung (HH-Stelle 1.810000.22000) mit 1.175 €, der Konzessionsabgabe Gasversorgung (HH-stelle 1.810000.22001) mit 245 € und der sonstigen Verwaltungs- und Betriebsausgaben der Straßenbeleuchtung (HH-Stelle 1.670000.15000) mit 2.075 €.

Abstimmung: 10 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 59/10/17

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe von 4.075 € (HH-Stelle 1.900000.84500). Die Finanzierung erfolgt durch die Mehreinnahmen aus sonstigen Verwaltungs- und Betriebseinnahmen Straßenbeleuchtung (HH-Stelle 1.670000.15000) von 3.100 € und der Inanspruchnahme der Deckungsreserve von 975 € (HH-Stelle 1.910000.85000).

Abstimmung: 10 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Pempel
Bürgermeister

Gemeinde Urnshausen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Urnshausen für das Jahr 2018

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Urnshausen Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2018 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2018 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen.

Hinweise:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzweckens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gerne telefonisch unter den Rufnummern 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiterinnen im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 22.01.2018

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Urnshausen am 22.12.2017

Beschluss-Nr. 01/22/12/17

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe von 3.939,76 € in der HH-Stelle 2.767201.94000 Planungskosten für Erneuerung Fenster Mehrzweckgebäude Urnshausen. Die Finanzierung erfolgt durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage (HH-Stelle 2.910001.31000) in gleicher Höhe.

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/22/12/17

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe von 13.376,25 € in der HH-Stelle 2.767201.96000 Hochbaumaßnahme energetische Sanierung – Erneuerung Fenster Mehrzweckgebäudes Urnshausen. Die Finanzierung erfolgt durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage (HH-Stelle 2.910001.31000) in gleicher Höhe.

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/22/12/17

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des Ergebnisses der Abstimmung, das Naherholungszentrum Schönsee, nach Unterzeichnung des Pachtvertrages, an die Herren Hill, Tobias und Otto, Steffen aus Merkers, zu verpachten.

Der Bürgermeister wird zur Aushaltung der Modalitäten und zum Abschluss eines Pachtvertrages ermächtigt. Der Gemeinderat muss über die laufenden Verhandlungen in Kenntnis gesetzt werden und vor der Unterzeichnung des Pachtvertrages diesem zustimmen.

Abstimmung: 8 Ja / 1 Nein / 0 Enthaltung

Seifert
Bürgermeister

Gemeinde Weilar

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Weilar für das Jahr 2018

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Weilar Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2018 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2018 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen.

Hinweise:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gerne telefonisch unter den Rufnummern 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiterinnen im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 22.01.2018

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Stellenausschreibung der Gemeinde Weilar

Die Gemeinde Weilar beabsichtigt in der Kindertagesstätte „Baierzwerge“, **ab dem 01.03.2018**

eine Erzieherin / einen Erzieher

auf der Basis von **20 Wochenstunden** vorerst befristet für 1 Jahr einzustellen.

Ihre Aufgaben:

- Ganzheitliche Umsetzung des pädagogischen Konzeptes
- Begleitung des Kindes in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern
- Dokumentation der Entwicklungsbeobachtung / Portfolio
- Flexibilität im pädagogischen Handeln und im Miteinander

Ihr Profil:

- Sie sind Absolvent (m/w) oder bereits berufserfahrener Erzieher (m/w), haben einen oder mehrere pädagogische Schwerpunkte und Freude im Umgang mit Kindern
- Sie sind eine qualifizierte und ausgebildete Fachkraft
- Sie verfügen über eine wertschätzende und kollegiale Grundhaltung
- Sie haben Freude und Interesse an frühkindlichen Bildungsprozessen
- Freude und Engagement in der pädagogischen Arbeit
- Flexibilität, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzbereitschaft
- Sie haben ein solides pädagogisches Fachwissen und schaffen kindgerechte Erfahrungsräume

Wir bieten Ihnen:

- Eigenverantwortliches Mitarbeiten und Handeln im Team
- Kreativen Gestaltungsspielraum
- Angenehme und offene Arbeitsatmosphäre

Die Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD-SUE.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie **bitte bis zum 16.02.2018 an**

Gemeinde Weilar
Über Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
Personalwesen
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Fey
Bürgermeister

Gemeinde Wiesenthal

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Wiesenthal für das Jahr 2018

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Wiesenthal Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2018 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2018 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen.

Hinweise:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gerne telefonisch unter den Rufnummern 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiterinnen im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 22.01.2018

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Wiesenthal am 14.12.2017

Beschluss-Nr. 01/14/12/2017

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 09.11.2017

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/14/12/2017

Der Gemeinderat beruft Herrn Sven Hollenbach zum Wahlleiter der Gemeinde Wiesenthal für die Wahl des Landrats des Wartburgkreises am 15.04.2018 und ggf. seiner Stichwahl am 29.04.2018.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/14/12/2017

Der Gemeinderat beruft Frau Daniela Müller zum Stellv. Wahlleiter der Gemeinde Wiesenthal für die Wahl des Landrats des Wartburgkreises am 15.04.2018 und ggf. seiner Stichwahl am 29.04.2018.

Abstimmung: 6 Ja / 0 nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 04/14/12/2017

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Verpflegung vom 14.06.2017 (Verpflegungsentgeltordnung) in der kommunalen Kindereinrichtung der Gemeinde Wiesenthal mit Wirkung zum 01.01.2018

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 05/14/12/2017

Der Gemeinderat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe von 7.075 € in der HH-Stelle 2.593001.95000 Tiefbau Gestaltung Spielplatz. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.464001.96010.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 06/14/12/2017

Der Gemeinderat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe von 66.100 € in der HH-Stelle 2.910001.97700 Tilgung von Krediten von Kreditinstituten. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.910001.97708.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 07/14/12/2017

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme zur Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage in der Kindertagesstätte „Wiesenthaler Strolche“ umzusetzen. Für das Ausschreibungsverfahren sind im Leistungsverzeichnis die erforderlichen Vorhaben zur Ausführung sowie für die Leistung und Technik festzulegen.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

**Hollenbach
Bürgermeister**

Gemeinde Zella/Rhön

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Zella/Rhön für das Jahr 2018

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, BGBl. I S.965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Zella/Rhön Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2018 werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2018 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen.

Hinweise:

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das entsprechende Konto. Bei bestehenden SEPA-Lastschriftmandaten werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeit abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gerne telefonisch unter den Rufnummern 036964/8824 und 036964/8826 oder persönlich an die Mitarbeiterinnen im Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach wenden.

Dermbach, den 22.01.2018

**Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach**

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Wiesenthal

Veranstaltungsplan

Datum / Veranstaltung / Veranstalter	Ort	Alter
13.01. Vorbereitung 1225 Jahrfeier		
27.01. Jahreshauptversammlung		
03.02. Karneval, Saal am Kindergarten		
02.03. Blutspende, DGH		
10.03. Kinderflohmarkt, Saal am Kindergarten		
24.03. kreatives Osterbasteln, Verein für Heimat und Ortsgeschichte		
29.03. Tischabendmal, Saal am Kindergarten, Kirchengemeinde		
01.04. Osterfeuer, Am Kindergarten, FFW		
07.04. Jahreshauptversammlung mit Jagdessen, Saal am Kindergarten, Jagdgenossenschaft		
22.04. Jubelkonfirmation, Kirche, Kirchengemeinde		
01.05. Eröffnung Hüttensaison, Roßberghütte, Hüttenverein		
06.05. Konfirmation, Kirche, Kirchengemeinde		
06.05. Eröffnung Museumssaison, Museum, Verein für Heimat und Ortsgeschichte		
10.05. Frühlingsfest, Auf dem Mangel, Verein für Heimat und Ortsgeschichte		
18.-19.05. 120 Jahrfeier Kindergarten Wiesenthal, Kindergarten		
02.06. Backhausfest, Backhaus, NABU		
09.06. Sommerfest Jugendclub, Jugendclub, Jugendclub		
15.-17.06. Sportfest, Auf dem Köpfel, Sportverein		
01.07. Sängertreffen, Auf dem Köpfel, Gesangsverein		
14.07. Sommerfest, Auf dem Mangel, Verein für Heimat und Ortsgeschichte		
02. - 05.08. Kirmes, Festplatz am Schwimmbad		
01.09. Weinfest, Saal am Kindergarten, Gesangsverein		
02.09. Kirchfest Jakobuskirche, Kirche, Kirchengemeinde		
07.08. Blutspende, DGH		
22.08. Kinderflohmarkt, Kindergarten		
29.09. Oktoberfest, Saal am Kindergarten, Kirmesverein		
30.09. Erntedankfest, Kirche Kirchengemeinde		
06.10. Herbstfest, Auf dem Mangel, Verein für Heimat und Ortsgeschichte		
13.-14.10. Geflügelausstellung, Saal am Kindergarten, Geflügelverein		
30.10. Halloweenfeier, Saal am Kindergarten, FFW		
10.11. Martinstag, Saal am Kindergarten, Kirchengemeinde		

- 16.11.**
Jahreshauptversammlung Dorfförderverein, Dorfförderverein
- 30.11.**
Weihnachtsfeier Chor, DGH, Chor
- 01.12.**
Weihnachtsmarkt, Auf dem Mangel, Verein für Heimat und Orts-
geschichte
- 01.12.**
Adventskonzert, Kirche, Gesangsverein
- 07.12.**
Blutspende, DGH
- 08.12.**
Weihnachtsfeier für Rentner, Saal am Kindergarten,
Gemeinde+Kirche
- 15.12.**
Weihnachtsfeier, Saal am Kindergarten, Sportverein
- 24.12.**
Heilig Abend 15:30 Uhr, Kirche, Kirchengemeinde
- 28.12.**
Weihnachtsfeier, Jugendclub, Jugendclub

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 19.02.2018

Nächster Erscheinungstermin

Mittwoch, den 28.02.2018



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhardtshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1,
36466 Dermbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21,
info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1,
36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der An-
schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine
Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet
werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-
meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-
preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von
uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-
naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-
gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungs-
gebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto
und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.